



Nr. 1 / 11. Januar 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung und Neufassung der
Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche
Gymnasium in Garching b. München 2

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Staatliche weiterführende
Schulen im Südosten des Landkreises München 8

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holz-
technisches Museum des Bezirks Oberbayern
und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches
Museum Rosenheim –
für das Haushaltsjahr 2019 9

Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2,
Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zwischen
der Stadt Ingolstadt und dem Landkreis Eichstätt 10

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen
der Gemeinde Gräfelfing, Landkreis München,
und dem Landkreis München über den Aufwand
für das Hauspersonal und den Sachaufwand für das
staatl. Kurt-Huber-Gymnasium in Gräfelfing 13

Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung
über die Schulaufwandsträgerschaft für das
Gymnasium Ismaning vom 21. Juli 2016 15

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungs-
verbandes München für das Haushaltsjahr 2019 16

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR DAS STAATLICHE GYMNASIUM
IN GARCHING B. MÜNCHEN

Satzung zur Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für das Staatliche Gymnasium in Garching b. München

Die Stadt Garching b. München, Ismaning und Unterföhring, sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218 ber. S. 314), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl S. 145) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für das staatliche Gymnasium in Garching b. München“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Garching.

(3) Der Zweckverband untersteht gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 2 Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz für das Gymnasium zu tragen, soweit dies nicht vom Staat zu übernehmen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 2 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

(4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen des Zweckverbandes zu steuerlich begünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden (s. §§ 55 Abs. 1 Nr. 4, 61 AO 1977).

§ 4 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Garching b. München, Ismaning, Unterföhring nachfolgend Verbandsgemeinden genannt und der Landkreis München.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach § 2 der Satzung.

§ 5 Beitritt neuer Verbandsmitglieder

(1) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen. Sie erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung (Änderung der Verbandssatzung), sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6 Austritt

(1) Die Verbandsmitglieder können aus dem Zweckverband austreten. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zur Wirksamkeit des Austritts bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Neben der Möglichkeit des Austritts besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG).

(3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für ein notwendiges weiteres Gymnasium im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält die ausscheidende Gemeinde ihre Leistungen für das Gymnasium in Garching zurückbezahlt. Die Rückzahlung wird von den übrigen Verbandsgemeinden – ohne Beteiligung des Landkreises München – nach dem Verhältnis der Kinder erbracht, die aus diesen Gemeinden im Zeitpunkt des Ausscheidens die Schule in Garching besuchen.

B. Organisation

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende
- c) der Verbandsausschuss.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten zusammen.

(2) Die Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren 1. Bürgermeister und je einen weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten. Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister und des Landrats in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter, der Landrat durch den nach Art. 36 LkrO bestimmten Landrats-Stellvertreter vertreten.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

(5) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von dem Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Einladung einberufen. Solange der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter noch nicht gewählt sind, handelt die Aufsichtsbehörde. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als 3 Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können die Verbandsräte beantragen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angekündigt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(4) Sofern die Verbandsversammlung für einen Einzelfall nicht anders beschließt, ist nach Errichtung des Gymnasiums der Schulleiter zu den Sitzungen einzuladen, zuzulassen und anzuhören.

§ 11

Leitung der Verbandsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder – im Fall seiner Verhinderung – der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden oder der Stellvertreter führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Versammlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 12

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie

ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur weiteren Verbandsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jeder Verbandsrat der Gemeinde hat eine Stimme. Der Landkreis München hat vier Stimmen, von denen zwei durch den Landrat und je eine durch die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München abgegeben werden. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Für Wahlen gilt Abs. 1 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die Höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind allen Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten, soweit keine Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheit des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist. Der Verbandsversammlung ist insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;

b) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung

und über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und die Beschlussfassung über den Finanzplan;

c) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;

d) Beschluss über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;

e) Beschluss über den Stellenplan für die Dienstkräfte;

f) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;

g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;

i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen;

j) Abschluss von Darlehensverträgen oder von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;

k) Beschluss über die Erteilung des Planungsauftrages für die Errichtung und eine evtl. spätere Erweiterung oder Veränderung der Schulanlage und darüber, welcher Plan ausgeführt werden soll, über die Grundzüge der Ausschreibung und über Richtlinien für die Vergaben;

l) Beschluss über alle Grundstücksangelegenheiten;

m) Erteilung von Aufträgen über mehr als 250.000 €.

n) Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters

(2) Beschlüsse der in Abs. 1 Buchst. b, d, f, h und k genannten Art bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann in den oben in Abs. 1 Buchst. i genannten Fällen selbständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein Schaden entstünde und ein Beschluss der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Verbandsvorsitzende hat in diesem Falle der nächsten Verbandsversammlung zu berichten.

§ 13a

Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe

von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 250.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(1a) Der Verbandsausschuss ist im Hinblick auf den Neubau des Gymnasiums abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. m und § 13a Abs. 1 zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 € und 500.000 € (inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

(2) Der Verbandsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden bzw. der Stadt Garching und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden durch die Verbandsversammlung ernannt. Über den Ausschussvorsitz bestimmt die Verbandsversammlung.

(3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Legislaturperiode. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(4) Im Ausschuss haben die Vertreter der Gemeinden und die Stadt Garching jeweils eine Stimme, der Vertreter des Landkreises München zwei Stimmen.

(5) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(6) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 14 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter einer Verbandsgemeinde sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung, des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in

eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 16 Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

(1) Der Zweckverband muss eine Geschäftsstelle unterhalten, wenn das für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte erforderlich ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 13 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17 Dienstkräfte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig, die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und die Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.

(3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindeführung nach Art. 40 Abs. 1 KommZG entsprechend.

§ 19

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Die Gemeinde Garching bringt als Vorschussleistung das Grundstück Fl.Nr. 1019 mit 12.657 qm ein und verpflichtet sich, dieses Grundstück dem Zweckverband grundbuchamtlich zu übertragen.

(2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsgemeinden wie folgt aufzubringen:

(3.1) Der Landkreis München trägt:

a) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten;

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

b) 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten;

c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

d) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

(3.2) Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Abs. 2.

a) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1a) erfolgt fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel: jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1b) mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr. Absatz 3 Ziffer 3.2c) Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

c) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagzahlungen sind in der Höhe nach, entsprechend dem in Ziffer 3.2.a) festgelegten Verteilerschlüssel, mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

d) Bei Baumaßnahmen nach Abs. 3 Ziffer 3.1a), die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2c) Satz 3.

e) Die Vorschuss- und Abrechnungsleistungen der Verbandsgemeinden müssen in bar erbracht werden. Für Zwischenabrechnungen gilt die Schülerzahl zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres.

(3.3) Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziff. 3.1.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

§ 20 Deckung des laufenden Bedarfs

(1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

§ 21 Rechnungsjahr – Überörtliches Prüfungsorgan

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen.

§ 22 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern vorzulegen.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bildender Ausschuss vornehmen. Die festgestellte Rechnung braucht nicht öffentlich aufgelegt zu werden. Vor der örtlichen Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.

Die Verpflichtung der Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Kassenverwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen und des Jahresabschlusses werden von der Gemeinde Garching wahrgenommen.

(2) Die Gemeindeverwaltung Garching übernimmt neben der in Abs. 1 angegebenen Tätigkeit die Kassen- und Buchführung, ferner die Aufbewahrung von Urkunden, Akten und Büchern, sowie, falls ein gesonderter Geschäftsleiter nicht bestellt ist, die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes nach den Anordnungen des Verbandsvorsitzenden.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26 Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachungen auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel (§ 19 Abs. 3) im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 27 Satzungsänderungen

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 28 Bekanntmachungen

(1) Diese Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.

(2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

(3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (OBABI S. 183) außer Kraft.

Garching, 24. Oktober 2018
Zweckverband für das Staatliche Gymnasium
in Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 30. November 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Vom 20. November 2018

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München in der Neufassung vom 6. Juni 2018 (OBABI S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird vor den Worten „Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn“ das Wort „Staatliche“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) werden die Worte „und Generalsanierungen“ gestrichen.
3. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) wird das Wort „Um-“ gestrichen.
5. § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) Doppelbuchst. dd) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, sobald ein Anteil die Schwelle von 1,5 % überschritten hat. Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem Mittelwert der Basissätze gemäß 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben, soweit dieser nicht negativ ist.“

6. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) werden nach den Worten „vorangegangenen zwei Jahre“ die Worte „der Maßnahme“ eingefügt.
7. § 13 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
„Ab 2016 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Abrechnung.“
8. In § 13 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) wird das Wort „weitere“ gestrichen.
9. In § 13 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. d) wird der Satzteil „der in den Jahresrechnungen der Jahre 2011 bis 2015 umgelegten Kosten der Baumaßnahme gemäß Buchstabe a)“ gestrichen.

10. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Die Verwaltungspauschale wird im Jahr 2018 auf je
 78.100 € je Schule festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im
 Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 20. November 2018
 Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen
 im Südosten des Landkreises München

Christoph Göbel
 Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Ober-
 bayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 20. De-
 zember 2018 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.
 Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG
 amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES
 BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“
 – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechni- sches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den
 Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit
 den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusam-
 menarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband
 „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der
 Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim
 – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-
 jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	171.250 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>171.250 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	169.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>168.750 €</u>
und einem Saldo von	+ 850 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>4.000 €</u>
und einem Saldo von	- 4.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 3.150 €
--	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
 rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Ver-
 bandsumlage wird auf 151.100 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
 Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird
 auf 33.920 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2
 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem.
 Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung
 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haus-
 haltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei,
 Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 012, während
 der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 20. Dezember 2018
 Zweckverband „Holztechnisches Museum
 des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“
 – Holztechnisches Museum Rosenheim –

Gabriele Bauer
 Oberbürgermeisterin
 Verbandsvorsitzende

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Zwischen der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel – nachstehend „die Stadt“ genannt –, und dem Landkreis Eichstätt, vertreten durch Herrn Landrat Anton Knapp – nachstehend „der Landkreis“ genannt –, wird folgende delegierende Zweckvereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt und dem Landkreis geschlossen:

Präambel

Die Stadt und der Landkreis sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG für die Planung, Organisation und Sicherstellung des straßengebundenen ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen der Stadt und dem Landkreis bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien auf nachfolgenden Relationen:

- Ingolstadt, Niederfeld – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Oberhaunstadt – Lenting – Hepberg – Stammham (derzeit bedient durch die INVG-Linien 30 und N5)
- Ingolstadt, Hundszell – Ingolstadt Haunwöhr – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Unterhaunstadt – Kösching (derzeit bedient durch die INVG-Linien 40, 45 und N6)
- Ingolstadt, Audi Sportpark – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Friedrichshofen – Gaimersheim – Gaimersheim, Lippertshofen (derzeit bedient durch die INVG-Linien 50, 51 und N2)

Die genannten Verkehrsdienste dienen im Einklang mit dem Nahverkehrsplan der Stadt und dem Nahverkehrsplan des Landkreises ganz überwiegend der Anbindung der fünf Gemeinden Lenting, Hepberg, Kösching, Gaimersheim und Stammham an das Oberzentrum und den Wirtschaftsstandort Ingolstadt. Historisch gewachsene Verkehrsbedürfnisse zwischen den fünf genannten Gemeinden und dem Oberzentrum Ingolstadt sind im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen:

- Die genannten fünf Gemeinden befinden sich geographisch näher am Oberzentrum Ingolstadt als an der Kreisstadt Eichstätt
- Die genannten fünf Gemeinden waren bis zur Gebietsreform 1972 Teil des damaligen Landkreises Ingolstadt. Seit diesem Zeitpunkt ist Ingolstadt eine kreisfreie Stadt

Die Stadt beabsichtigt, die Leistungserbringung der zum Stadtverkehrsnetz gehörenden Linien einschließlich der vorgenannten gebietsübergreifenden Linien 30, 40/45, 50/51, N2, N5 und N6 mit Wirkung zum 03.12.2019 im Wege einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sicherzustellen.

Bezüglich dieser gebietsübergreifenden Linien wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen der Stadt und des Landkreises bzw. der genannten Landkreismunicipalitäten entspricht, nicht möglich ist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linien geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Landkreis als „mitbedienter Aufgabenträger“ insbesondere einer Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien ab dem 03.12.2019 zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden, oben bezeichneten Linienabschnitte auf die Stadt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

(1) Mit dieser Zweckvereinbarung regeln die Vertragspartner die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV und zuständigen Behörden nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG zustehen, zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Hierbei überträgt der Landkreis die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Stadtverkehrs auf die Stadt in ihre alleinige Zuständigkeit.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind folgende Verkehrsdienste:

- Ingolstadt, Niederfeld – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Oberhaunstadt – Lenting – Hepberg – Stammham (derzeit bedient durch die INVG-Linien 30 und N5)

- Ingolstadt, Hundszell – Ingolstadt Haunwöhr – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Unterhaunstadt – Kösching (derzeit bedient durch die INVG-Linien 40, 45 und N6)

- Ingolstadt, Audi Sportpark – Ingolstadt ZOB – Ingolstadt Friedrichshofen – Gaimersheim – Gaimersheim, Lippertshofen (derzeit bedient durch die INVG-Linien 50, 51 und N2)

Soweit die vorstehend genannten Relationen hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

(3) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 BayÖPNVG verbunden sind. Übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,

- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,

- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner in enger Abstimmung mit dem übergebenden Vertragspartner.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach Abs. 1 Satz 4

erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

(4) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung des übernehmenden Vertragspartners verbunden, das Verkehrsangebot auf den übernommenen Linienabschnitten im Einklang mit den Bedienungsstandards hinsichtlich Art und Umfang des fahrplanmäßigen Angebots sicherzustellen, die in den in Absatz 2 genannten, abgestimmten Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegt sind. Eine mehr als nur unwesentliche Abweichung von diesen Anforderungen ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ist nicht vereinbarungskonform. Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlussicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards gemäß Absatz 4 zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach Art. 12 Abs. 1, Art. 13 BayÖPNVG auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.

(6) Eine Änderung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß Art. 12 Abs. 1, Art. 13 BayÖPNVG möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es um die Änderung der bzw. Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte geht, Einvernehmen. Das Einvernehmen nach Satz 3 zu einer Absenkung der in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards gilt dann als erteilt, wenn der vereinbarte Finanzierungsbeitrag des übertragenden Vertragspartners (vgl. § 2) aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Linie nicht mehr ausreicht, um den vom übertragenden Vertragspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Absatz 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wird im Innenverhältnis zwischen der Stadt und dem Landkreis mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge maßgeblich.

(2) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der in § 1 Absatz 2 genannten Linien dadurch, dass er anteilig Finanzierungsbeiträge für die jeweils auf seinem Gebiet erbrachte Verkehrsleistung erbringt bzw. durch die durch den beauftragten Verkehr bedienten Gemeinden unmittelbar erbringen lässt. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt, dem Landkreis Eichstätt sowie den betroffenen Gemeinden abgeschlossen. Maßstab für die gemäß Satz 1 anteilige Finanzierung ist die jeweils auf einer in § 1 Abs. 2 genannten Relation erbrachte Jahresnutzkilometerleistung. Diese entspricht 100 %. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher in der Stadt erbracht wird, entspricht der Variablen „x“. Der Anteil der jeweiligen Jahresnutzkilometerleistung einer Relation, welcher im Landkreis erbracht wird, entspricht der Variablen „y“.

Die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge, welche aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der betroffenen Aufgabenträger auf einer Relation zu leisten sind, werden folgendermaßen zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt:

- Die Stadt trägt x mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation
- Der Landkreis trägt y mal die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge einer Relation

Infolge der Übertragung der Aufgaben gemäß § 1 werden sämtliche Einnahmen (Tarifeinnahmen) und Ausgleichsmittel (Mittel nach § 45a PBefG und nach §§ 145 ff. SGB IX bzw. Mittel nach etwaigen Nachfolgeregelungen hierzu), die dem Verkehrsunternehmen aufgrund der Bedienung der Relation zustehen, der gegenständlichen Relationen dem beauftragten Verkehrsunternehmen zugeordnet und verringern die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge.

(3) Verändert sich die wirtschaftliche Situation einer der in § 1 Absatz 2 genannten Relationen so, dass die vorstehend vereinbarte Mitfinanzierung des übertragenden Vertragspartners nicht mehr ausreicht, um das bei Abschluss dieser Vereinbarung gemeinsam zugrunde gelegte Bedienungsniveau in qualitativer und quantitativer Hinsicht sicherzustellen, dann ist der übernehmende Vertragspartner dazu berechtigt, gemäß § 1 Absatz 6 dieser Vereinbarung die Mindestbedienungsstandards bis auf das Niveau abzusenken, dass durch die Mitfinanzierung des übertragenden Vertragspartners nach Absatz 2 anteilig (entsprechend des

ursprünglich übernommenen Anteils an der Finanzierung) ausgeglichen wird. Alternativ dazu können die Vertragspartner durch ergänzende Vereinbarung eine Anpassung der Mitfinanzierung vereinbaren, um das Bedienungsniveau zu erhalten.

(4) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i. S. d. § 1, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.

(5) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vorstehend geregelte Mitfinanzierung einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten i. S. d. Art. 10 Abs. 3 KommZG bewirkt.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.

(2) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(4) Diese Vereinbarung ist erstmalig kündbar zum 03.12.2029. Danach sind die Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 KommZG.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Ingolstadt, 4. Juni 2018
Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt

Eichstätt, 6. Juni 2018
Landkreis Eichstätt

Anton Knapp
Landrat des Landkreises Eichstätt

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gräfelfing, Landkreis München, – im Folgenden „Gemeinde“ genannt – vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Uta Wüst und dem Landkreis München – im Folgenden „Landkreis“ genannt – vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel,

über den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand für das staatl. Kurt-Huber-Gymnasium in Gräfelfing

§ 1
Gegenstand

(1) Die Gemeinde Gräfelfing verpflichtet sich gem. Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gem. Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Gräfelfing – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Kurt-Huber-Gymnasium, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

§ 2
Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumannmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis München übernimmt:

2.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründete Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumannmietungen und der Abbruchkosten.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

2.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 3

Deckung des laufenden Schulaufwandes

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Anteil des Landkreises ist spätestens zum 01.03. des folgenden Jahres fällig; auf Anforderung der Gemeinde können im gegenseitigen Einvernehmen vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

§ 4

Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt.

Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

(3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreimonatiger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 6 Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält in diesem Falle von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

§ 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

§ 8 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 21. Juli 2016 (OBABI S. 283) außer Kraft.

Gräfelfing, 12. Juni 2018
Landkreis München

Christoph Göbel
Landrat

Gemeinde Gräfelfing

Uta Wüst
Erste Bürgermeisterin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Schulaufwandsträgerschaft für das Gymnasium Ismaning vom 21. Juli 2016 (OBABI S. 287) zwischen dem Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel und der Gemeinde Ismaning, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Alexander Greulich

§ 1

§ 2 Abs. 2 (Deckung des einmaligen Aufwandes) der Zweckvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis übernimmt:

1.) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inklusive energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

3.) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

4.) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt."

§ 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 16. Juli 2018
Landkreis München

Christoph Göbel
Landrat

Ismaning, den 9. Juli 2018
Gemeinde Ismaning

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Änderungsvereinbarung mit Schreiben vom 11. September 2018 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Diese Änderungsvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes München für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 192.300 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 6. Dezember 2018, Gz.: 12.2-1444/2019 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 11. Dezember 2018
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle,
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender